Verfahrensordnung der

Zott Gruppe

für das Hinweisgebersystem gemäß LkSG

Stand: Januar 2023

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Hinweisgeberverfahren ist für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Pflichtverletzungen gemäß § 2 LkSG anwendbar. Im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens können Pflichtverletzungen der Zott Gruppe und auch Pflichtverletzungen von Dritten, wie Lieferanten, gemeldet werden.

(2) Hinweisgeber können sowohl eigene Beschäftige der Zott Gruppe als auch Beschäftige von unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten sein sowie alle anderen, die von Risiken oder Verletzungen gemäß des LkSG betroffen sein können.

(3) Das Hinweisgeberverfahren findet nicht statt, wenn offensichtlich kein ernsthafter Hinweis abgegeben wurde, ein offenkundiger Missbrauchsfall ohne materiellen Gehalt (z.B. Formalbeleidigung) vorliegt oder der Hinweis offenkundig unwahr ist.

§ 2 Organisation des Hinweisgebersystems

(1) Die Zott SE & Co. KG wählt ein geeignetes Hinweisgebersystem für die Zott Gruppe aus. Aktuell wurde für die Betreuung des Hinweisgebersystems die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beauftragt.

(2) Ansprechpartner für die hinweisgebende Person sind die Ombudspersonen der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Darüber hinaus steht der Compliance Officer der Zott SE & Co. KG als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Zott SE & Co. KG bestimmt, falls erforderlich, weitere Ansprechpartner, beispielsweise in den Landesgesellschaften.

(3) Die Ansprechpartner sind neutral, unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie sind für eine unparteiische Betreuung des Hinweisgeberverfahrens verantwortlich. Die Ansprechpartner verfügen über die erforderlichen Rechtskenntnisse sowie das Fachwissen, das für die Bearbeitung der Hinweise erforderlich ist. Falls erforderlich, schalten die Ansprechpartner Mitarbeiter ein, die über das erforderliche Fachwissen verfügen.

(4) Die Ansprechpartner und alle an der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens eingebundenen Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, von denen sie im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens Kenntnis erlangen und soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist.

(5) Die Ansprechpartner sowie etwaig eingebundene Mitarbeiter sind verpflichtet, Umstände die deren Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, unverzüglich offenzulegen. Diese dürfen bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn der Hinweisgeber seiner Tätigkeit als Ansprechpartner ausdrücklich zustimmt. Anderenfalls wird ein Vertreter tätig.

§ 3 Ablauf des Hinweisgeberverfahrens im Rahmen des Hinweisgebersystems

(1) Das Hinweisgeberverfahren wird durch die Abgabe eines Hinweises eröffnet.

(2) Der Hinweisgeber kann über einen der folgenden Hinweisgeberkanäle einen Hinweis abgeben:
   a) Telefonisch über die Hotline der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unter +49 211-9232470-7 während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr)
   b) Postalisch unter der folgenden Adresse:
      BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
      Zielstattstraße 40
      81379 München
   c) Per E-Mail: zott@wb.bdo.de
   d) Über das web-basierte Hinweisgebersystem: https://zott.whistleblowing-portal.com/

(3) Der Hinweisgeber soll hierbei eine präzise Sachverhaltsschilderung angeben und klar zum Ausdruck bringen, was sein Begehr ist. Dokumente, die den Sachverhalt belegen, können beigebracht werden.

(4) Nach Eingang der Meldung erhält der Meldende zeitnah in der Regel innerhalb von 7 Tagen über die angegebene Kontaktmöglichkeit eine Eingangsbestätigung. Eine Eingangsbestätigung entfällt, wenn der Hinweis anonym erteilt wurde und es keine Kontaktmöglichkeit gibt. Sollte die Meldung, die auch anonym vorgenommen werden kann, über das web-basierte Hinweisgebersystem erfolgt sein, so erhält der Meldende umgehend als Eingangsbestätigung einen Bestätigungscode.

(5) Der Meldende gibt beim Erstkontakt an, ob er
   a) anonym bleiben möchte oder
   b) seine persönlichen Daten nur BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH offenbaren möchte oder
   c) seine persönlichen Daten BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und auch dem jeweiligen Unternehmen der Zott Gruppe bekannt geben möchte.

(6) Die Ansprechpartner nehmen die Meldungen entgegen und stellen ggf. Fragen zur Sachverhaltsermittlung.

(7) Die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterrichtet, ggf. auf Wunsch des Hinweisgebers anonymisiert, die internen Ansprechpartner in der Zott Gruppe über den eingegangenen Hinweis.

(8) Den weiteren Gang des Hinweisgeberverfahrens bestimmen die internen Ansprechpartner nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit.
Dabei überprüft der interne Ansprechpartner den Hinweis sorgfältig und zügig, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Hinweises. Die zeitliche Bearbeitung der Hinweise richtet sich nach der Komplexität des Sachverhalts, der Aufklärungsmaßnahmen, etwaiger Folgemaßnahmen, der Eilbedürftigkeit sowie der Gefährdung besonders geschützter Rechtsgüter. Die Bearbeitung kann bei besonders schwierigen Hinweisen länger als drei Monaten dauern. Spätestens nach drei Monaten wird jedoch der Hinweisgeber über den Stand des Hinweisverfahrens unterrichtet bzw. ggf. der Sachverhalt erörtert.

(9) Im Fall der Abgabe eines Hinweises über das Hinweisgebertool, kann sich der Meldende jederzeit anhand des Bestätigungscodes im Hinweisgebersystem einloggen und den Stand der Bearbeitung einsehen. Alternativ kann er sich über die oben beschriebenen Meldekanäle über den Stand der Bearbeitung informieren.

(10) Das Hinweisgeberverfahren endet, wenn der Sachverhalt geklärt wurde und, falls möglich, Abhilfe oder etwaige Folgemaßnahmen geschaffen wurden.

(11) Für jeden Hinweis sind die etwaig ergriffenen Maßnahmen sowie Schritte und der Verfahrensablauf unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu dokumentieren.

(12) Alle Dokumentationen sind zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Verfahrenssprache ist grundsätzlich Deutsch. Im Falle eines Hinweises, der nicht Deutschland betrifft, ist Englisch oder, falls möglich, die lokale Sprache die Verfahrenssprache.

(2) Die Kommunikation zwischen dem Hinweisgebenden und dem Ansprechpartner erfolgt über den vom Hinweisgeber ausgewählten Hinweisgeberkanal.

(3) Die Kommunikation soll grundsätzlich in Textform erfolgen.

(4) In jeder Lage des Verfahrens steht dem Hinweisgebenden die ohnehin bestehenden Möglichkeit der Beschwerde (z.B. an den Vorgesetzten, den Betriebsrat oder der Personalabteilung) oder der Gerichtsweg offen.

(5) Die Identität des Hinweisgebers wird in allen Fällen, soweit rechtlich zulässig, strikt vertraulich behandelt.

Genuss-Molkerei
seit 1926

§ 5 Gewährleistung von wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

(1) Der wirksame Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises wird vor allem durch die Möglichkeit einer anonymen Meldung sowie der Betreuung des Hinweisgebersystems durch externe Ombudspersonen gewährleistet. Durch die externen Vertrauensanwälte wird ein Maximum an Schutz garantiert, da diese unparteiisch sind und nicht an Weisungen gebunden sind.

(2) Auch innerhalb des Unternehmens bearbeiten nur mit besonderer Sorgfalt ausgewählte Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und besonders geschult sind, die Hinweise. Dies erfolgt ggf. in pseudonymisierter und abstrakter Form.

(3) Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden werden nicht toleriert.

(4) Die Zott Gruppe trägt Sorge dafür, dass gegen Personen, die in gutem Glauben auf Verstöße hinweisen, bei einer Meldung Hilfe leisten oder bei der Untersuchung des Hinweises mitwirken, aufgrund dessen keine nachteiligen Maßnahmen ergriffen werden und sie vor Repressalien geschützt werden.